

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

62 (4.9.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 62.

Montag den 4. September

1916.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachungen.

Zusammenstellung der vom stellvertretenden Generalkommando erlassenen, z. B. noch in Kraft stehenden Verordnungen über Bestands-erhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kriegsrohstoffen.

Metalle:

1. Bekanntmachung vom 30. 4. 15, betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen M. 1/4. 15. R.N.M.;
Nachtragsverordnung dazu vom 14. 8. 15, betr. Aluminium in Fertigfabrikaten M. 5347/7. 15. R.N.M.;
2. Nachtragsverordnung dazu, betr. Nickel M. 1020/9. 15. R.N.M.;
2. Bekanntmachung vom 9. 7. 15, betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten M. 1/7. 15. R.N.M.;
3. Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten vom 2. 11. 15 Nr. M. 5395/9. 15. R.N.M.;
4. Bekanntmachung vom 15. 3. 16, betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R.N.M., bzw. M. 325e/7. 15. R.N.M. beschlagnahmten Gegenstände M. 2684/2. 16. R.N.M.;
5. Bekanntmachung vom 15. 3. 15, betr. Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan M. 6172/2. 15. R.N.M.;
6. Bekanntmachung vom 15. 12. 15 über Beschlagnahme und Höchstpreise von Wolfram und Chrom M. 15/12. 15. R.N.M.;
7. Bekanntmachung vom 1. 4. 16, betr. Höchstpreise für Blei M. 10/3. 16. R.N.M.

Chemikalien:

1. Bekanntmachung vom 1. 3. 16, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung Ch. I. 1/3. 16. R.N.M.;
2. Bekanntmachung vom 5. 8. 15 über Verwendung von Benzol und Solphentnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe 235/7. 15. R.N.M.;
A. 7. V (§§ 3, 4, 6 dieser Verordnung sind aufgehoben);
3. Bekanntmachung vom 20. 1. 16, betr. Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen Btl. I. 308/12. 15. R.N.M.

Leder, Häute, Gerbstoffe:

1. Bekanntmachung vom 31. 7. 16, betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen Ch. II. 111/7. 16. R.N.M.;
2. Bekanntmachung vom 20. 11. 15, betr. Verbot künstlicher Beschmierung von Leder, Ch. II. 588/10. 15. R.N.M.;
3. Bekanntmachung vom 31. 7. 16, betr. Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Hirschhäuten, Ch. II. 700/7. 16. R.N.M.;
4. Bekanntmachung vom 15. 2. 16, betr. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und der Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, Ch. II. 1/1. 16. R.N.M.;
5. Bekanntmachung vom 15. 3. 16, betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, Ch. II. 888/1. 16. R.N.M.;
6. Bekanntmachung vom 1. 6. 16, betr. Verbot der Extraktion von Gerbrinden, Ch. II. 1000/4. 16. R.N.M.

Webstoffe:

1. Bekanntmachung vom 18. 7. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, W. I. 1640/6. 16. R.N.M.;
2. Bekanntmachung vom 31. 12. 15, betr. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge, W. I. 770/12. 15. R.N.M.;
3. Bekanntmachung vom 31. 12. 15, betr. Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, W. I. 761/12. 15. R.N.M.;
4. Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne vom 1. 4. 16, W. II. 1700/2. 16. R.N.M. mit Nachtragsverordnung dazu vom 10. 5. 16, W. II. 5700/4. 16. R.N.M.;
5. Bekanntmachung vom 1. 4. 16 über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte, W. II. 1800/2. 16. R.N.M. mit Nachtragsverordnung dazu vom 26. 5. 16, W. II. 1800/5. 16. R.N.M.;
6. Bekanntmachung vom 23. 12. 15, betr. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern W. III. 1577/10. 15. R.N.M. und Nachtragsverordnung dazu vom 26. 5. 16, W. III. 1500/4. 16. R.N.M.;
7. Bekanntmachung vom 15. 7. 16, betr. Bearbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen, W. I. 1134/6. 15. R.N.M.;
8. Bekanntmachung vom 14. 5. 15, betr. Verstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, W. I. 1/5. 15. R.N.M. Ausführungsbestimmungen dazu vom 10. 6. 15, W. I. 77/6. 15. R.N.M. und vom 14. 9. 15, W. I. 1556/8. 15. R.N.M. (letzte vom Kriegsministerium erlassen);
9. Bekanntmachung vom 1. 2. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, W. M. 1000/11. 15. R.N.M. (vom Kriegsministerium erlassen);
10. Bekanntmachung vom 1. 2. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Meer, Marine und Feldpost, W. M. 1900/12. 15. R.N.M. (vom Kriegsministerium erlassen);
11. Bekanntmachung vom 16. 5. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, W. IV. 900/4. 16. R.N.M.; dazu Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 20. 5. 16, betr. beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- und des Marinebedarfs, W. IV. 900/4. 16. R.N.M. II. Ang.;
12. Bekanntmachung vom 16. 5. 16, betr. Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, W. IV. 950/4. 16. R.N.M.;
13. Bekanntmachung vom 31. 5. 16, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Zute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden, W. M. 57/4. 16. R.N.M.;
14. Bekanntmachung vom 26. 4. 16, betr. Bestandserhebung von Reißmaschinen, W. IV. 249/3. 16. R.N.M.;
15. Bekanntmachung vom 15. 1. 16, betr. mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, W. M. 77/1. 16. R.N.M.;
16. Bekanntmachung vom 15. 1. 16, betr. Arbeitszeit in Lumpenreißereien, W. M. 78/1. 16. R.N.M.;

17. Bekanntmachung vom 4. 4. 16, betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezirken, Best. I. 1391/3. 16. R.N.A.;
18. Bekanntmachung vom 12. 7. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flach- und Hanfstroh, W. III. 300/6. 16. R.N.A.

Gummi:

1. Bekanntmachung vom 16. 5. 16, betr. Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereitung für Kraftfahrzeuge jeder Art, B. I. 622/4. 15. R.N.A.;
2. Bekanntmachung vom 12. 7. 15, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Kest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe, V. I. 663/6. 15. R.N.A., mit Nachtragsverordnung dazu vom 4. 1. 16, V. I. 1448/11. 15. R.N.A.;
3. Bekanntmachung vom 1. 4. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten, V. I. 2354/1. 16. R.N.A.;
4. Bekanntmachung vom 1. 4. 16, betr. Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle, V. I. 2354/1. 16. R.N.A. II. Ang.;
5. Bekanntmachung vom 30. 5. 16 über die Einschränkung des Fahrradverkehrs;
6. Bekanntmachung vom 12. 7. 16, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbesitzungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), V. I. 354/6. 16. R.N.A.

Rußbaumholz:

1. Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. 1. 16, V. II. 206/11. 15. R.N.A.;
2. Bekanntmachung vom 22. 2. 16 über das Verbot des Fällens von Rußbäumen sowie des Abchlusses von auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichteten Verträgen.

Den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes betr.

Im Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 680 ist das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle der Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 erschienen. Nach diesem Gesetz können Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

- Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn
1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
 2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
 3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist,
 4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Juni 1907 zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Sergeanten mit der Lohnung eines Bizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 300 M., für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführersstellvertreter oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 250 M., für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 200 M.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden. Als Stellen zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wurden die Groß-Bezirksämter bestimmt.

Die Anträge der Rentenempfänger sind bei dem Bezirksfeldwebel, die Anträge der Witwen bis auf weiteres bei den Ortspolizeibehörden anzubringen.

Durlach den 17. August 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste und Hafer betr.

Nach den in Nr. 167 des R.-Gef. Bl. bekannt gegebenen Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 ist alles Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz), alle Gerste und aller Hafer, die im deutschen Reich angebaut sind, mit der Zustimmung des Bundesrats dem Kommunalverband beschlagnehmbar, in dessen Bezirk das Getreide gewachsen ist. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen des Brotgetreides die Kleie von der Beschlagnahme frei.

Veränderungen an den beschlaggenommenen Vorräten dürfen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnehmbar sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den erwähnten Verordnungen nicht besondere Ausnahmen ergeben.

Verkäufe von Brotgetreide, Gerste oder Hafer sind hiernach nur an den Kommunalverband oder die in den erwähnten Verordnungen besonders genannten Stellen zulässig (bei Gerste auf Gerstenbezugscheine für Kontingentsbetriebe, bei Hafer an die Heeresverwaltung). Jede andere Entfremdung von Brotgetreide, Gerste oder Hafer aus dem Gewahrsam des Erzeugers, der für die Erhaltung der Vorräte zu sorgen hat, ist verboten, insbesondere darf auch aus den 4 Zehnteln des Erzeugnisses, die den Landwirten zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (als Saatgut oder zu anderen Zwecken) freigegeben sind, keine Gerste an dritte Personen innerhalb des Kommunalverbandes ohne dessen Zustimmung verkauft werden und die Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes ist auch aus den freigelassenen 4 Zehnteln des Erzeugnisses verboten, soweit der Verkauf nicht zu einem erlaubten Zweck erfolgt.

Für den Verkehr mit Saatgut gelten die nachstehend abgedruckten Vorschriften des Kriegsernährungsamtes vom 27. Juli 1916.

Übertretungen dieser Bestimmungen, insbesondere der unbefugte Kauf oder Verkauf, die unbefugte Beiseitenschaffung oder Ausfuhr der beschlaggenommenen Vorräte von Brotgetreide, Gerste und Hafer werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

In einzelnen Fällen sollen bereits solche unzulässigen Verkäufe, insbesondere von Gerste, und zum Teil mit Übertretung der in Nr. 57 des amtlichen Verkündigungsblattes vom 14. August bekannt gegebenen Höchstpreise:

(für den DZ)	Roggen bis 31. März 1917	23 M.
" "	Weizen u Spelz bis 31. März 1917	27 "
" "	Gerste bis 31. August 1916	30 "
" "	" "	15. September 1916 28 "
" "	für die Zeit nach dem 15. September ist der Höchstpreis noch nicht bestimmt, aber jedenfalls nicht höher als	28 M.
" "	Hafer bis 30. September 1916	30 M.
" "	(später weniger)	

stattgefunden haben.

Wir weisen wiederholt auf die bekannt gegebenen Strafbestimmungen hin, wonach bei Höchstpreisüberschreitungen sowohl der Käufer wie der Verkäufer mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft wird und warnen Erzeuger, Händler und Verbraucher vor derartigen Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Vorschriften.

In allen zur Anzeige gelangenden Fällen von unzulässigen Veränderungen der beschlaggenommenen Vorräte oder von Höchstpreisüberschreitungen wird das gerichtliche Strafverfahren eingeleitet werden.

Durlach, den 26. August 1916.
Großh. Bezirksamt.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken betr.

Gemäß § 6a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 782) § 7a der Bundesratsverordnung über Gerste in der Fassung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 802), § 6a der Bundesratsverordnung über Hafer in der Fassung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) ist

I. Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste und Hafer zu Saat Zwecken bis auf weiteres verboten.

II. Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel), Einkorn) und Wintergerste darf zu Saat Zwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschrift veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

b) Der zufolge der Beschlagnahme sämtlichen Getreides vorgeschriebene Genehmigung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebaute Getreide zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung und zwar bei Brotgetreide der Reichsgüterstelle, bei Wintergerste der Reichsfuttermittelstelle oder der von ihr bezeichneten Stellen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgetreide, insbesondere auch gegen die nachstehende Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 854) werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 10000 M. bestraft.

Durlach, den 26. August 1916.
Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken.

Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vorbruchs (j. R.-G.-Bl. S. 857-860) auszufüllen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613); bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnehmbar ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saat Zwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch Preussischen Staatsbahnenverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Norddeutschen Privatbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebaute Getreide zu Saat Zwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgüterstelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgüterstelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Ausstellung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgüterstelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von denen von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saat Zwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide von der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Verbandsstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbefätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzuhändigen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.